



1



2

Historische Entwicklung des Datenschutzes

- Bruchstückhafte Regelung in Bund und Kantonen
- Rechtsprechung des Bundesgerichts
- Datenschutzgesetz (1992)
- Verankerung des grundrechtlichen Datenschutzes in Art. 13 Abs. 2 BV (1999)
 - Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten
 - Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung
- Europäische und internationale Entwicklungen
- DSchG FR (1994), Art. 12 Abs. 2 KV FR (2004)



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

08.12.2021 | 3



Institut für Federalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

3

Historische Entwicklung des Öffentlichkeitsprinzips

- Anerkennung der Informationsfreiheit (und der Informationsbeschaffungsfreiheit) als Teilgehalt der ungeschriebenen Meinungsfreiheit (1978):
 - «Freiheit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten»
- Verankerung der Informationsfreiheit in Art. 16 Abs. 3 BV (1999)
- Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (2004)
 - «Paradigmenwechsel»
- Europäische und internationale Entwicklungen
- Art. 19 Abs. 2 KV FR (2004), InfoG Fr (2011)



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

08.12.2021 | 4



Institut für Federalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

4

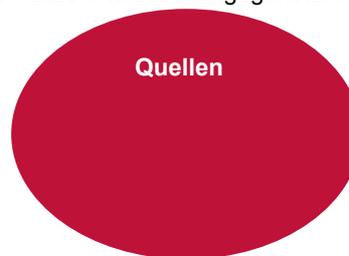
Anspruch auf Zugang zu Information und Dokumenten: Schutzbereich

- Völker- und Bundesverfassungsrecht (Art. 19 UN-Pakt II, Art. 10 EMRK, Art. 16 Abs. 3 BV):
 - Der Schutzbereich der Informationsfreiheit ist auf öffentlich zugängliche Quellen beschränkt.
 - Massgebend sind die Umschreibungen und Wertungen des Verfassungs- und Gesetzgebers.
 - Zunehmende Kritik an restriktivem Verständnis des Schutzbereichs
- Freiburgisches Verfassungs- und InfoG:
 - Keine Einschränkung des Schutzbereichs auf öffentlich zugängliche Quellen

5

Anspruch auf Zugang zu Information und Dokumenten: Schutzbereich

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 16 Abs. 3 BV: ▪ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 29 Abs. 2 KV FR: ▪ Das Recht auf Information ist gewährleistet. Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. |
|---|---|



6

Anspruch auf Zugang zu Information und Dokumenten im Kanton Freiburg

- Der grundrechtliche Anspruch auf Zugang zu Information steht auf der gleichen Stufe wie der grundrechtliche Anspruch auf Datenschutz.
 - **Ergebnisoffene Interessenabwägung**
- Der verfassungsmässige Anspruch erlaubt den Gerichten, nicht nur Einzelfallentscheide, sondern auch Ausführungsgesetze zu überprüfen und unverhältnismässigen Gesetzen die Anwendung zu verweigern.
 - **Ausführungsgesetze erscheinen nicht als Definitionen des grundrechtlichen Schutzbereichs, sondern als Einschränkungen des grundrechtlichen**



7

Neuere Entwicklungen

- EGMR: Recht, sich staatliche Informationen und Dokument zu verschaffen, wenn
 - die Information für die Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit erforderlich ist;
 - die Information von öffentlichem Interesse ist;
 - die Gesuchstellerin die Öffentlichkeit informieren will, um ihre Rolle als «public watchdog» wahrzunehmen;
 - die Information bereit und verfügbar ist.
- UN-Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit: Informationsbeschaffungsfreiheit nicht auf öffentlich zugängliche Quellen beschränkt
- Rechtsprechung des BGer: extensivere Auslegung der Zugänglichkeit



8

Konkretisierung durch InfoG

- Keine Beschränkung auf öffentlich zugänglich Quellen,
- Aber:
 - Definition öffentliche Sitzungen
 - Definition amtliches Dokument
 - Definition nicht-fertiggestelltes Dokument
 - Definition des Dokuments zum persönlichen Gebrauch

9

Anspruch auf Zugang zu Information und Dokumenten: Einschränkungen

- Gesetzliche Grundlage
 - Genügende Normstufe
 - Genügende Normdichte
- Öffentliches Interesse oder Schutz der Grundrechte Dritter
- Verhältnismässigkeit

- Umfassende Abwägung der Interessen
 - Grundrechtskonkurrenzen (besondere Ansprüche auf Zugang zu Information)
 - Grundrechtskollisionen (Datenschutz, etc.)

10

Einschränkungen nach InfoG

- Genügende Normstufe
- Normdichte?
- Konkretisierung unbestimmter Begriffe und Anleitung der Abwägung durch
 - Vermutung eines öffentlichen Interesses in bestimmten Fällen
 - Exemplarische Auflistung von Fällen, in denen ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse anerkannt wird



11

Einschränkungen nach InfoG

- Nicht unproblematisch:
 - keine wesentliche Behinderung der Entscheidungsfindung des öffentlichen Organs
 - Gefährdung der Verhandlungsposition des öffentlichen Organs
 - offensichtlich unverhältnismässiger Aufwand
 - «kann- Formulierung (etwa bei Gefährdungen der öffentlichen Ordnung)



12

Fazit

- Einklang mit übergeordnetem Recht
- Weitergehende Garantien:
 - Keine Beschränkung auf Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen
 - Verankerung einer aktiven Informationspflicht
 - Ausgewogene Ausgestaltung der Interessenabwägung
- Offene und unbestimmte Rechtsbegriffe unvermeidbar (Praxis und Rechtskontrolle entscheidend)

- InfoG verdient Festschrift – und Fest!

